

Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

# Finanzordnung

Stand: 09.03.2023



# 1.0 Allgemeines

1.1 Die dem Badischen Kegler- und Bowlingverband e. V. (BKBV e.V.) für seine satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

## 2.0 Finanzwirtschaft

**2.1** Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel bildet der Haushaltsplan des BKBV e.V., der vom geschäftsführenden *BKBV*- Vorstand jährlich zu erstellen und vom Verbandstag zu genehmigen ist.

# 3.0 Haushaltsplan

- 3.1 Der Haushaltsplan ist für die Zeit eines Rechnungsjahres Kalenderjahr zu erstellen.
- 3.2 Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Er muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres enthalten. Ist - Zahlen und Ansätze des Vorjahres sind zum Vergleich anzuführen.
- 3.3 Ein- und Ausgaben sind in voller Höhe und voneinander getrennt zu veranschlagen. Dazu dürfen von den Einnahmen vorweg keine Ausgaben und umgekehrt von den Ausgaben keine Einnahmen abgezogen werden.
- **3.4** Die Ausgaben sind so zu bemessen, dass sie von den Einnahmen gedeckt sind.

### 4.0 Abwicklung des Haushaltsplanes

- **4.1** Liegt bei Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan noch nicht vor, ist der geschäftsführende BKBV- Vorstand befugt, die erforderlichen Kassengeschäfte zu tätigen.
- 4.2 Haushaltsüberschreitungen sind unzulässig. Der Rechnungsführer ist befugt, alle erforderlichen finanziellen Verpflichtungen, nach Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters Ziffer 5.3 anzuweisen.
- **4.3** Sonderausgaben, die im Wert höher als Euro 100,- liegen, müssen vom geschäftsführenden BKBV- Vorstand gemeinsam genehmigt werden.

### 5.0 Zahlungsverkehr

- **5.1** Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Rechnungsführer eine Hauptkasse.
- **5.2** Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto einzurichten.



- Verfügen über das Bankkonto dürfen nur zwei zeichnungsberechtigte Personen gem. der BKBV- Satzung.
- **5.4** Für den BKBV e.V. im Auftrag und vorausgetätigte Ausgaben sind mit den Belegen, beim Rechnungsführer zur Begleichung einzureichen.

# 6.0 <u>Buchführung</u>

- 6.1 Über jeden Geschäftsvorgang muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem Vermerk zu versehen.

# 7.0 <u>Rechnungslegung</u>

- 7.1 Der Rechnungsführer hat am Ende des Jahres den Jahresabschluss sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- 7.2 In der Jahresrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben in der Folge des Einganges oder Leistung zu erfassen. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die noch zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehören, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.

# 8.0 Prüfungswesen

- **8.1** Gemäß der BKBV- Satzung werden zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Kassenprüfer gewählt, die ihre Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.
- 8.2 Die Prüfer haben festzustellen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die Belege vollzählig, rechnerisch und sachlich richtig sind; die Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben zweckentsprechend erfolgten sowie der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist.
- **8.2.1** Weiterhin haben die Kassenprüfer die Hauptkasse zu prüfen.
- **8.3** Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie sämtliche Belege zu gewähren.
- 8.4 Über jede Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem geschäftsführenden BKBV- Vorstand sowie dem Verbandstag bekannt zu geben.

### 9.0 Kosten

**9.1** Die unter Ziffer 1.1 genannten Mittel setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Verwaltungsgebühren.



- **9.2** Für die Behandlung der Verwaltungsangelegenheiten sind Verwaltungsgebühren und Rechtsmittelgebühren (siehe BKBV Satzung Punkt 5.1.14) an die BKBV e.V. bzw. evtl. Bezirkskasse zu entrichten:
- 9.3 Die Höhe der Verwaltungs- und Rechtsmittelgebühren (siehe BKBV Verwaltungs- und Rechtsmittelgebührenordnung) wird von der erweiternden BKBV- Vorstandschaft beschlossen. Der Beschluss ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
  Siehe Punkte 5.1.14 und 5.2 in der BKBV- Satzung.
- **9.4** Evtl. Spenden sind zweckgebunden und müssen über das bestehende Spendenkonto ausgewiesen sein.

### 10.0 <u>Finanzielle Zuweisungen</u>

- 10.1 Beauftragte des BKBV e.V., die an Sitzungen oder Tagungen teilnehmen und von der einladenden Stelle nicht entschädigt werden, erhalten Vergütungen, die vom geschäftsführenden BKBV- Vorstand festgelegt werden, in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz für das Land Baden-Württemberg.
- Das gleiche gilt widerruflich für Sportler/- innen oder Mannschaften zur Wahrnehmung von entsprechenden sportlichen Aufgaben.

### 11.0 Kassen der Bezirke

Die Bezirke sind berechtigt, eigene Kassen zu führen.
Die Höhe eines evtl. Bezirksbeitrages oder sonstige Abgaben beschließt der Bezirkstag. Die Kassenführung mit Anfangs- und Endbestand sind dem Rechnungsführer zum Ende des Rechnungsjahres zu übermitteln.
Nach erfolgter Kassenprüfung ist das Prüfungsergebnis ebenfalls zu übermitteln.

### 12.0 Inkrafttreten

**12.1** Diese Finanzordnung wurde am 28. April 2023 in Mannheim- Waldhof beim Verbandstag beschlossen und tritt danach sofort in Kraft. (Nachzulesen auf der Homepage des BKBV e.V.)